



Satzung der Ellerbeker Büttgill von 1666 e.V.



§ 1

Name und Sitz

1. Die Gilde führt den Namen: ***Ellerbeker Büttgill von 1666 e.V.***
2. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gilde

1. Alljährliche Abhaltung eines Festes in Ellerbek/Wellingdorf, welches nach altem Herkommen für Gildemitglieder unter anderem in einem Schießen nach dem sogenannten sächsischen Vogel aus Holz und für Gildeschwestern in einem Fischwerfen besteht. Hierdurch werden der König und die Königin ermittelt. Das Gildefest findet im Monat Juli, statt.
2. Pflege und Gebrauch der plattdeutschen Sprache bei allen Veranstaltungen sowie die Wahrung alten Brauchtums im überlieferten heimatlichen Sinne.
3. Jegliche politischen Bestrebungen in der Gilde sind untersagt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Gilde setzt sich aus zahlenden Mitgliedern und beitragsfreien Mitgliedern zusammen.



§ 4

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die 75 Jahre alt sind und mindestens 35 Jahre der Gilde ununterbrochen angehören.
2. Auf Vorschlag des Ältestenrates können vom Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gilde erworben haben. Bei diesen ist weder die Dauer der Zugehörigkeit zur Gilde noch das Alter ausschlaggebend.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Vorsitzenden nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand zum Ehrenvorsitzenden wählen.
Desweiteren kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates langjährige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernennen, wenn diese aus besonderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben im Vorstand auszuführen.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, die antragstellende Person muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es können auch juristische Personen als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Sie haben das Recht, einen Vertreter zu den Veranstaltungen zu entsenden, dürfen aber in der Liste für Schießen und Fischwerfen nicht aufgeführt werden.
3. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden alljährlich in der Januar-Versammlung/zum Gildefest auf die Gilde verpflichtet.



§ 6

Austritt von Mitgliedern

1. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.
2. Der Austritt/Kündigung kann nur zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
3. Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte, bleibt aber Beitragsschuldner bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gilde ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Grundsätze der Gilde oder die Kameradschaft verstößt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt auch die Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach vorheriger erfolgloser Mahnung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu verteidigen. Dem Ausgeschlossenen ist schriftlich von dem Beschluss und den Ausschließungsgründen Kenntnis zu geben.
2. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat neben dem Beitrag für das ganze Geschäftsjahr eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr beschließt die Versammlung.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird durch Bankabruf oder Überweisung getätigt.
3. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.



§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,
- dem Kassenwart,
- dem 1. Beisitzer und
- dem 2. Beisitzer.

2. Außerdem haben der zum Ehrenvorsitzenden, der/die zum Ehrenvorstandsmitglied ernannten und der Leiter der Achtmannschaft das Recht auf einen Sitz im Vorstand. Der amtierende König hat das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand.
3. In den Vorstand dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die die plattdeutsche Sprache fördern und sich in der Gilde als Gildemitglied bewährt haben.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird für 6 Jahre gewählt. Alljährlich ist für ein Vorstandsmitglied die Vertrauensfrage zu stellen. In folgender Reihenfolge wird gewählt:

- 2006 Schriftwart,
- 2007 1. Vorsitzender,
- 2008 Kassenwart,
- 2009 2. Vorsitzender,
- 2010 1. Beisitzer,
- 2011 2. Beisitzer.



5. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.
Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
6. Die Abstimmung hat stets durch Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Der Vorstand hat die Verantwortung für die ordnungsmäßige Leitung und Verwaltung der Gilde. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom einen der Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Vertretung der Gilde nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftwart und den Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen Schriftwart und Kassenwart nur vertreten, wenn einer der beiden Vorsitzenden verhindert ist.
9. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder und des Ältestenrates, der Achtmannschaft und Schaffer zu überwachen.
10. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er führt außerdem das Verzeichnis über die Aufbewahrung aller der Gilde gehörenden Inventarien, sonstigen Güter und Wertsachen. Während der Gildetage ordnet er die Aufstellung des Festzuges beim Ummarsch.
11. Der Schriftwart hat den gesamten Schriftwechsel der Gilde zu führen, soweit dies nicht Kassengeschäfte betrifft. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Der Kassenwart hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen und am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung aufzustellen. Außerdem hat er die Innehaltung des Voranschlages zu überwachen und bei Überschreitungen dem Vorstand Mitteilung zu machen.
13. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben.
14. Alle weiteren Obliegenheiten des Vorstandes, soweit sie durch die Satzung nicht festgelegt sind, hat der Vorstand in einer besonderen Geschäftsordnung zusammenzustellen.



§ 10

Ältestenrat

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und Differenzen innerhalb der Gilde wird der Vorstand durch einen Ältestenrat erweitert. Diesem stehen daneben noch die Befugnisse aus § 4 Nr.2 und 3 zu.
2. Dem Ältestenrat gehören außer dem Vorstand 5 Mitglieder an, die bereits 25 Jahre Mitglied der Gilde sind.
3. Jedes Jahr wird von der Versammlung im Mai ein Mitglied neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein Mitglied des Vorstandes und des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
5. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der 1. Vorsitzende oder ein anders Vorstandsmitglied.

§ 11

Schaffer und Achtmannschaft

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird eine Achtmannschaft bestimmt. Diese besteht aus den alljährlich vom Vorstand zu ernennenden beiden Schaffern und den acht Schaffern der vorhergehenden vier Jahre. In jedem Jahr können zwei Mitglieder der Achtmannschaft ausscheiden.
2. Die Aufgaben der Schaffer und Achtmannschaft sind in einer besonderen Ordnung zu bestimmen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenführung der Gilde wird von zwei auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern geprüft. Einer scheidet alljährlich aus. In der Mai-Versammlung wird für den ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu überprüfen und der Januar-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern steht es frei, einmal im Jahr die Kasse unangemeldet zu überprüfen und der nächsten Versammlung hierüber zu berichten. Bei festgestellten Unstimmigkeiten haben die Prüfer dem übrigen Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.



§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Jährlich finden zwei Mitgliederversammlungen im Januar und Mai statt. Die Festsetzung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Bekanntgabe an die Mitglieder mit der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Einzelbenachrichtigung.
3. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein Mitglied zehn Tage vorher über den Zeitpunkt der Versammlung unterrichtet ist.
4. Auf die Tagesordnung der Januar-Versammlung ist u.a. zu setzen:
 - 4.1 Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - 4.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 4.3 Vorstellung der neuen Mitglieder
 - 4.4 Vertrauensfrage bzw. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - 4.5 Kommende Veranstaltungen der Gilde
 - 4.6 Anträge von Mitgliedern
 - 4.7 Verschiedenes.
5. Auf die Tagesordnung der Mai-Versammlung ist u.a. zu setzen:
 - 5.2 Bekanntgabe der Mitgliederbewegung
 - 5.3 Bericht über den Bestand und Zustand des Gildeigentums
 - 5.4 Wahl eines Kassenprüfers
 - 5.5 Wahl eines Mitglieds des Ältestenrates
 - 5.6 Voranschlag für die Gildeveranstaltungen
 - 5.7 Anträge von Mitgliedern
 - 5.8 Verschiedenes.



- 6 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die nach seinem Dafürhalten notwendigen Änderungen der Tagesordnung vorzunehmen.
- 7 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
- 8 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9 Alle gefassten Beschlüsse gelten mit Stimmenmehrheit als angenommen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung.
- 10 Bei Stimmengleichheit muss ein zweiter Wahlgang vorgenommen werden.
- 11 Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Diese können einberufen werden:
 - a) Wenn der Vorstand es als nötig erachtet,
 - b) Wenn ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnetes Ersuchen unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in einem Zeitraum von sechs Wochen dem Ersuchen stattzugeben.
3. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen der Mitgliederversammlungen.



§ 15

Das Vogelschießen

1. Das Schießen nach dem Vogel ist in einer besonderen Ordnung, die an allen Gildetagen auf dem Schießplatz aushängt, festgelegt.
2. Den darin aufgeführten Bestimmungen, wie auch den Anordnungen des Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese vor Einberufung der Versammlung für die Tagesordnung vorgesehen ist.
2. Eine Satzungsänderung muss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 17

Auflösung der Gilde

1. Über die Auflösung der Gilde oder über eine Änderung von Zweck und Aufgaben derselben kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder vorher nach § 13 Nr.2 ausdrücklich auf einen dahin zielenden Antrag zehn Tage vorher unterrichtet worden sind.
2. Eine Entscheidung darüber fällt erst, wenn in zwei in Abständen von 4 Wochen aufeinanderfolgenden Versammlungen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden dem Antrag zugestimmt wird.
3. Bei Auflösung der Gilde sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt, die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.



§ 18

Vermögen der Gilde bei Auflösung

1. Sollte es zur Auflösung der Gilde kommen, so sind sämtliche museumsreifen Wertobjekte (Fahnen, Königsketten und dergl.) einem Kieler Museum zu übergeben.
2. Über die Verwendung des evtl. vorhandenen Barvermögens entscheiden die die Auflösung beschließenden Versammlungen. Es darf jedoch nur für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck Verwendung finden.

Kiel-Ellerbek, den 18.November 2011